

Stundenplan

Donnerstag, 27.10.2011

1	8:30 – 10:00	Grundrecht 1: Menschenwürde (allgemeines Persönlichkeitsrecht)
		Organisatorisches: Stoffgliederungsplan (Vorkenntnisse), E-Mail-Liste, Homepage von BVS und BVerfG Fall 1: Über den Wolken (Luftsicherheitsgesetz)
2	10:15 – 11:45	Grundrecht 2: Allgemeine Handlungsfreiheit (Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung)
		Fall 2: Rauchen am Steuer verboten
Mittagspause		
3	12:30 – 14:00	Grundrecht 3: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
		Lernfeld 1: Verfassungsrechtliche Grundsätze
4	14:00 – 14:45	Grundrecht 4: Religionsfreiheit und Toleranzgebot

Montag, 21.11.2011

5	8:30 – 10:00	Grundrecht 5: Meinungsfreiheit, Presse- und Informationsfreiheit
		Lernfeld 2: Oberste Verfassungsorgane nach dem Grundgesetz
6	10:15 – 11:45	Grundrecht 6: Versammlungsfreiheit
		Fall 3: Versammlungsrecht auf bairisch
Mittagspause		
7	12:30 – 14:00	Grundrecht 7: Berufsfreiheit (-wahl und -ausübung)
		Lernfeld 3: Staatsfunktionen (Föderalismusreform)
	14:00 – 14:45	Wiederholung und Vertiefung

Montag, 05.12.2011

8	8:30 – 10:00	Grundrecht 8: Eigentum
		Lernfeld 5: Die Bayerische Verfassung Fall 4 (Volksbegehren) und 5 (Volksentscheid)
9	10:15 – 11:45	Grundrecht 9: Gleichheitssatz
		Fall 6: Women only?
Mittagspause		
10	12:30 – 14:00	Grundrecht 10: Petitionsrecht
		Lernfeld 6: Die Europäische Union
11	14:15 – 15:45	Grundrecht 11: Vereinigungsfreiheit
		Unmittelbare und mittelbare Drittwirkung von Grundrechten (Beispiel Koalitionsfreiheit)

I. Grundrechte

1. Menschenwürde

a) Synopse (Zusammenschau)

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG	Art. 100 BV (Art. 142 GG)
¹ Die Würde des Menschen ist unantastbar . ² Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.	¹ Die Würde des Menschen ist unantastbar . ² Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

b) Schutzbereich

Der Wert, der dem Menschen bereits kraft seiner Persönlichkeit zukommt, darf nicht verachtet werden. Gegen diese Würde des Menschen wird verstoßen, wenn er vom Subjekt zum *Objekt* herabgestuft wird. Dies hat das Bekenntnis zur Menschenwürde (vgl. Art. 1 Abs. 2 GG) als *Leitmotiv* des GG im Auge.

In Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) folgt aus der Menschenwürde auch der Anspruch des Einzelnen auf Sicherung eines (menschenwürdigen) Existenzminimums; Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG erlegt dem Staat eine Schutzpflicht auf, um dem Einzelnen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

c) Aktuelle Entscheidung

BVerfG, Urt. v. 09.02.10 (Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09): Regelleistungen nach SGB II („Hartz IV-Gesetz“) nicht verfassungsgemäß, im Internet unter:

- <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilung/en/bvg10-005.html>

2. Allgemeine Handlungsfreiheit

a) Synopse (Zusammenschau)

Art. 2 Abs. 1 GG	Art. 101 BV (Art. 142 GG)
Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit , soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.	Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun , was anderen nicht schadet .

b) Schutzbereich

Generelle Handlungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht, auch

- Recht auf *informationelle Selbstbestimmung* und Schutz der Privatsphäre (i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).
- Recht auf sexuelle Selbstbestimmung¹
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität **informationstechnischer Systeme**²

Das Recht auf freies Tun und Lassen ist ein *Auffanggrundrecht!*

c) Schranken

Verfassungsmäßige Rechtsordnung (alle Rechtsnormen, die der Verfassung formell und materiell entsprechen) also z.B. Anschluss- und Benutzungszwang an kommunale Einrichtungen, kommunale Abgabensatzung

3. Recht auf Leben & körperliche Unversehrtheit

a) Ultima ratio

Darf die Polizei einen Geiselnnehmer erschießen, um eine Geisel zu befreien?

¹ BVerfG, Beschl. v. 26.02.08 (Az. 2 BvR 392/07): Strafbarkeit des Geschwisterinzests; PM Nr. 29/2008 v. 13.03.08.

² BVerfG, Urt. v. 27.02.08 (Az. 1 BvR 370/07); PM Nr. 22/2008 v. 27.02.08.

b) Friss oder stirb

Anton W. verbüßt eine fünfjährige Freiheitsstrafe. Er ist schwer erkrankt, verweigert jedoch ärztliche Hilfe. Kann W. gegen seinen Willen ärztlich versorgt werden?

c) Form wahren!

Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG ist ein Eingriff in die dort genannten Rechte nur „aufgrund eines Gesetzes“ möglich. Kann ein Eingriff auch aufgrund einer Verordnung oder einer Satzung erfolgen?

d) Synopse (Zusammenschau)

Art. 2 Abs. 2 GG	Art. 100 i.V.m. 101, 102 Abs. 1 BV (Art. 142 GG)
¹ Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit .	Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
² Die Freiheit der Person ist unverletzlich.	Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

e) Schutzbereich

Recht auf Leben	Recht auf körperliche Unversehrtheit	Recht auf Freiheit der Person
auch ungeborenes Leben	Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinn	körperliche Bewegungsfreiheit
Schutz der menschlichen Körperlichkeit (einschließlich des seelischen Bereichs)		
Art. 102 GG: Die Todesstrafe ist abgeschafft.		

f) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (Schranken)

Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG	Art. 104 Abs. 1 GG
In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.	¹ Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. ² Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

4. Religionsfreiheit

a) *Wer glaubt, stirbt nie allein*

Die Ehepartner Anton und Berta sind Mitglieder einer religiösen Vereinigung, die unter Berufung auf die Bibel Bluttransfusionen ablehnt. Bei der Geburt ihres vierten Kindes erleidet die Ehefrau einen erheblichen Blutverlust, lehnt aber eine Bluttransfusion aus eigener Entscheidungsfreiheit und bei *klarem Bewusstsein* ab; sie *stirbt*.

Anton hatte es abgelehnt, seine Frau umzustimmen. Er ist deshalb wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c StGB) bestraft worden und hat gegen das letztinstanzliche Strafurteil Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Ist seine Verfassungsbeschwerde begründet?

b) Synopse (Zusammenschau)

Art. 4 GG	Art. 107 BV (Art. 142 GG)
(1) Die Freiheit des Glaubens , des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.	(1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. (3) ¹ Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. ² Den staatsbürgerlichen Pflichten darf es keinen Abbruch tun. (4) Die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern ist von dem religiösen Bekenntnis unabhängig.
(2) Die ungestörte Religions ausübung wird gewährleistet.	(2) Die ungestörte Religions ausübung steht unter staatlichem Schutz.
(3) ¹ Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. ³ ² Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.	(-)

c) Grenzen und Schranken (vgl. Art. 7 Abs. 3 BayEUG)

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sehen keine ausdrücklichen Einschränkungsmöglichkeiten vor, unterliegen aber <i>verfassungsimmanenten Schranken</i> . Die Grundrechte gehen davon aus, dass sich der Mensch als eigenverantwortliche Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet (Gemeinschaftsbindung des Individuums).	Was folgt daraus? Auch Grundrechte, die vorbehaltlos gewährleistet sind, finden ihre Grenzen und Schranken in <i>kollidierenden Grundrechten Dritter</i> (z.B. der Menschenwürde, dem Schutz der Ehe und Familie) oder in anderen Verfassungswerten.
---	---

³ Zum Ersatzdienst vgl. Art. 12 a Abs. 2 GG.

d) *Wichtige Entscheidungen*

- BVerfG, Urt. v. 24.09.03 (Az. 2 BvR 1436/02- Kopftuchverbot), im Internet unter:
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg71-03.html>
- BVerfG, Beschl. v. 16.05.95 und 27.10.97 (Kruzifix), im Internet unter:
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk19971027_1bvr160497.html?Suchbegriff=Kruzifix

5. Meinungsfreiheit

a) *Synopse (Zusammenschau)*

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG	Art. 110 Abs. 1 Satz 1 BV (Art. 142 GG)
Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.	Jeder Bewohner Bayerns hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. ⁴

b) *Schutzbereich*

Weitreichendes Freiheitsgrundrecht (positiv: seine Meinung zu äußern; negativ: seine Meinung *nicht* zu äußern) und Leberelement der freiheitlichen Demokratie (Entstehung und Wirksamkeit einer „öffentlichen Meinung“)

c) *Schranken*

Art. 5 Abs. 2 GG: *allgemeine* Gesetze (nicht spezifisch gegen die Meinungsfreiheit als solche oder gegen eine bestimmte Meinung⁵ ausgerichtet)

⁴ An diesem Recht darf ihn kein Arbeits- und Anstellungsvertrag hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, Art. 110 Abs. 1 Satz 2 BV. Ein entsprechender Vertrag wäre nichtig, § 134 BGB. Insoweit liegt der - seltene - Fall der *unmittelbaren Drittwirkung* eines Grundrechts vor.

⁵ Die Leugnung des Völkermordes an den Juden ist eine erwiesen unwahre Behauptung und eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Die Strafbarkeit der so genannten „Ausschwitz-Lüge“ verstößt daher *nicht* gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit; Gerhard Brunner/Frank Höfer (Grundgesetz), S. 55.

6. Versammlungsfreiheit

a) Demonstrationsrecht

Eine Gruppe von Demonstranten zieht vom Münchner Marienplatz zum Siegestor. Sie fordert auf mitgebrachten Transparenten das Verbot der Manipulation von menschlichen Genen. Aus welchen Grundrechten ergibt sich das sog. Demonstrationsrecht?

b) Bürgerrecht

Gilt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auch für Ausländer?

c) „Versammlungsgenehmigung“

Bedürfen Versammlungen einer staatlichen Genehmigung?

d) Synopse (Zusammenschau)

Art. 8 Abs. 1 GG	Art. 113 BV (Art. 142 GG)
Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.	Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

e) Schutzbereich

Zusammenkünfte einer Mehrzahl von Menschen mit dem Zweck, sich in gesellschaftspolitischen Angelegenheiten (nicht: Konzerte, Sportveranstaltungen oder religiöse Zusammenkünfte) eine Meinung zu bilden oder kundzutun („*kollektive Meinungsfreiheit*“).
„*Demonstrationsrecht*“ in Verbindung mit Art. 5 GG (s.o. 6.a.)

f) Schranken

Art. 8 Abs. 2 GG: Beschränkung von Versammlungen unter freiem Himmel durch das (Bayerische) Versammlungsgesetz (Art. 13 ff.: Anmeldepflicht, Auflagen, Verbot und Auflösung bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)

7. Berufsfreiheit

a) Synopse (Zusammenschau)

Art. 12 Abs. 1 GG	Art. 101 BV (Art. 142 GG)
¹ Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen . ² Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.	Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.

b) Schutzbereich

<p>Beruf = jede</p> <ul style="list-style-type: none">• auf gewisse Dauer angelegte• Erwerbstätigkeit,• die nach allgemeiner Wertordnung erlaubt ist (z.B. Schwarzarbeit und Prostitution: ja - Zuhälter und Rauschgifthändler: nein)
--

c) Schranken

Regelungsvorbehalt in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, sowohl für Berufswahl als auch für Berufsausübung als untrennbare Bestandteile eines einheitlichen Grundrechts der Berufsfreiheit.
--

d) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als „Schranken-Schranke“:

Drei-Stufen-Theorie	Subjektive Zulassungsvoraussetzungen (wer) Nur zum Schutz <i>wichtiger</i> Gemeinschaftsgüter	Objektive Zulassungsvoraussetzungen (ob) Nur zur Abwehr (nachweisbarer oder höchst wahrscheinlicher) schwerer Gefahren für ein <i>überragend wichtiges</i> Gemeinschaftsgut
		Berufsausübungsregelung (wie) Zweckmäßigkeit nach vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls ⁶

8. Eigentumsfreiheit

a) Bestandsgarantie

Art. 14 Abs. 1 GG	Art. 103 Abs. 1 BV (Art. 142 GG)
¹ Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. ² Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.	Eigentumsrecht und Erbrecht werden gewährleistet.
<p>= Bestandsgarantie für alle privatrechtlichen vermögenswerten Rechte und Güter einschließlich des „geistigen Eigentums“ und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (nicht: Vermögen als Ganzes, bloße Gewinnchancen).</p> <p>Auch öffentlich-rechtliche Rechtsstellungen sind geschützt, soweit sie „erdient oder erkaufte“ sind (wie z.B. Rentenansprüche).</p> <p>Ausgestaltung des Eigentums durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG), z.B. im Bau- und Naturschutzrecht (BauGB)</p>	

b) Sozialbindung (Sozialpflichtigkeit)

Art. 14 Abs. 2 GG	Art. 103 Abs. 2 BV
¹ Eigentum verpflichtet . ² Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.	Eigentumsordnung und Eigentumsgebrauch haben auch dem Gemeinwohl zu dienen.

⁶ Zum gesetzlichen Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 12.12.06 (Az. 1 BvR 2576/04): Ausnahmetatbestand geboten; PM Nr. 27/2007 vom 07.03.07.

Der Eigentümer darf sein Eigentum nur „zum Wohl der Allgemeinheit“ gebrauchen. Anders ausgedrückt: Der Eigentümer soll Rücksicht nehmen auf die Mitbürger, die z.B. auf die Nutzung seines Grundstücks angewiesen sind.

So muss der Eigentümer eines Ufergrundstückes dulden, dass ein Uferweg angelegt wird.

9. Gleichheitssatz

a) Synopse (Zusammenschau)

Art. 3 Abs. 1 GG	Art. 118 Abs. 1 BV (Art. 142 GG)
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.	¹ Vor dem Gesetz sind alle gleich. ² Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.
Willkürverbot: Wesentlich <i>gleiche</i> Sachverhalte dürfen nicht ungleich behandelt werden, es sei denn, ein sachlicher Differenzierungsgrund liegt vor. Wesentlich <i>ungleiche</i> Sachverhalte dürfen nicht gleich behandelt werden	

b) Übersicht zur Prüfung der Verletzung

eines Freiheits grundrechts	eines Gleichheits grundrechts
Eröffnung des Schutzbereichs	Behandlung von wesentlich Gleichem (Vergleichbarem) als ungleich
Eingriff in den Schutzbereich	
Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs : <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzesvorbehalt • Formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (einschließlich Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) • (ggf.) Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme (der vollziehenden oder der rechtsprechenden Gewalt), insbesondere Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (als „Schranken-Schranke“) 	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung : <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Anforderungen der speziellen Gleichheitssätze (<i>Differenzierungsverbot</i>: Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, <i>Diskriminierungsverbot</i>: Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG; allein zugelassene Rechtfertigungsgründe: Art. 33 Abs. 2 GG) • Bestehen eines sachlichen Grundes (Ungleichbehandlung dient <i>legitimum Zweck</i> und ist zu dessen Erreichung <i>geeignet, erforderlich</i> und <i>angemessen</i>)

10. Petitionsrecht

Synopsis (Zusammenschau)	
Art. 17 GG	Art. 115 Abs. 1 BV (Art. 142 GG)
Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volkvertretung zu wenden.	Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.
Art. 45 c Abs. 1 GG: Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss , dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.	Art. 3 BayPetG: ¹ Wer eine Petition einreicht, hat, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und weiteren Festlegungen in der Geschäftsordnung des Landtags unzulässig ist, Anspruch auf sachliche Behandlung und Verbescheidung durch den Landtag bzw. seine Ausschüsse. ² Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

11. Vereinigungsfreiheit

a) Synopsis (Zusammenschau)

Art. 9 Abs. 1 GG	Art. 114 Abs. 1 BV (Art. 142 GG)
Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.	Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

b) Schranken (grundrechtsimmanent)

Art. 9 Abs. 2 GG	Art. 114 Abs. 2 BV
Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.	Vereine und Gesellschaften, die rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgen oder solche Mittel gebrauchen oder die darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu vernichten oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden, können verboten werden.

c) Koalitionsfreiheit – Wirkung

Wodurch unterscheidet sich das Grundrecht der Koalitionsfreiheit in seiner Wirkung von anderen Grundrechten?

d) Freiheit zur, gegen und als Koalition

Welche zwei Arten der Koalitionsfreiheit kann man unterscheiden?

II. Fälle

1. Über den Wolken (Luftsicherheitsgesetz)

Vor dem Hintergrund der Vorfälle vom 11.09.01 trat am 15.01.05 das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) vom 11.01.05 in Kraft, das in § 14 wie folgt lautet:

(1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.

(2) ¹Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. ³Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer **Verhältnis** steht.

(3) Die **unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt** ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.

(4) ¹Die Maßnahme nach Absatz 3 kann nur der **Bundesminister der Verteidigung** oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechnigte Mitglied der Bundesregierung anordnen. ²Im Übrigen kann der Bundesminister der Verteidigung den **Inspekteur der Luftwaffe** generell ermächtigen, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen.

Vier Rechtsanwälte, ein Patentanwalt und ein Flugkapitän, die aus privaten und beruflichen Gründen häufig zivile Flugzeuge benutzen, erheben Verfassungsbeschwerde zum *BVerfG* und machen geltend, sie würden durch das Luftsicherheitsgesetz unmittelbar in ihren Grundrechten beeinträchtigt. Sie seien in dem Augenblick, in dem sie ein Flugzeug bestiegen, der Gefahr einer Maßnahme nach den §§ 13 bis 15 LuftSiG ausgesetzt, weswegen ihnen eine unmittelbare Grundrechtsgefährdung drohe. Namentlich § 14 Abs. 3 LuftSiG sei formell und materiell verfassungswidrig.

Frage: Ist die Verfassungsbeschwerde (gegen das Gesetz) begründet?

Hinweis: Art. 35 GG (*II. Abschnitt des Grundgesetzes*) lautet (auszugsweise) wie folgt:

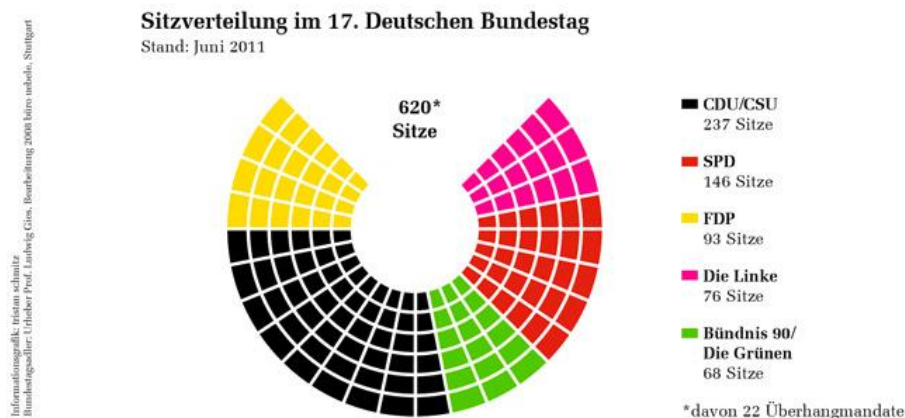
(2) ... ²Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem **besonders schweren Unglücksfall** kann ein Land **Polizeikräfte** anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) ¹Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die **Bundesregierung**, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, **Polizeikräfte** anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten der Bundespolizei und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen.

2. Rauchen am Steuer verboten

25 Abgeordnete aus unterschiedlichen im Bundestag vertretenen Fraktionen bringen im Bundestag einen Gesetzentwurf ein, der das Rauchen am Steuer von Kraftfahrzeugen verbietet. Nach heftiger Debatte wird der Gesetzentwurf nach ordnungsgemäßer Beratung im Bundestag mit 180 gegen 120 Stimmen (bei derzeit insgesamt 620 Abgeordneten⁷) beschlossen.

Schaubild:



Der Bundesrat stimmt dem Gesetz zu. Nach Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin und die zuständigen Bundesminister wird das Gesetz dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vorgelegt.

Frage: Wird er das Gesetz ausfertigen?

Variante: Wie liegen die Dinge, wenn der Gesetzentwurf von 35 Abgeordneten eingebracht wird?

3. Versammlungsrecht auf bairisch

Mit dem am 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG), das für das Gebiet des Freistaates Bayern an die Stelle des Versammlungsgesetzes des Bundes (VersG) gerückt ist, hat ein Bundesland erstmalig von der den

⁷ Siehe <http://www.bundestag.de/bundestag/plenum/sitzverteilung.html>.

Bundesländern seit der Föderalismusreform zustehenden Kompetenz für das Versammlungsrecht Gebrauch gemacht.

Hierbei knüpft der Bayerische Gesetzgeber zwar vielfach an bestehende Regelungen des VersG an, bildet die Vorschriften jedoch - unter Berufung auf ein eigenständiges rechts- und ordnungspolitisches Konzept - fort und erhöht hierbei die Anforderungen an die Durchführung von Versammlungen.

So werden unter anderem die Bekanntgabe-, Anzeige- und Mitteilungspflichten für Veranstalter von Versammlungen erheblich formalisiert und ausgeweitet, die Mitwirkungspflicht und die Verantwortlichkeit des Leiters einer Versammlung ausgedehnt und für Versammlungsteilnehmer ein allgemeines Militanzverbot eingeführt (Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 3, Art. 7 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 und 2 BayVersG). An diese Ge- und Verbote schließen sich Ordnungswidrigkeitentatbestände an, wonach den Betroffenen im Fall eines Verstoßes ohne vorausgehende verwaltungsrechtliche Verfügungen unmittelbar eine Geldbuße auferlegt werden kann (Art. 21 Nr. 1, 2, 7, 13 und 14 BayVersG). Auch wird eine Befugnis der Versammlungsbehörde geregelt, die vom Veranstalter benannten Leiter und Ordner abzulehnen, wenn sie unzuverlässig oder ungeeignet sind.

Weiter ist der Katalog für polizeiliche Beobachtungs- und Dokumentationsmaßnahmen erweitert worden (Art. 9 Abs. 2 und 4 BayVersG). Die Vorschrift ermächtigt die Polizei, zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes Übersichtsaufnahmen (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayVersG) und zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens auch Übersichtsaufzeichnungen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayVersG) von Versammlungen anzufertigen, wobei letztere für Anschlussnutzungen längerfristig und eventuell sogar unbegrenzt gespeichert werden können.

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung liegt eine Verfassungsbeschwerde mehrerer Landesverbände von Gewerkschaften und Parteien sowie anderer nichtstaatlicher Organisationen gegen annähernd das gesamte BayVersG zugrunde. Die Beschwerdeführer rügen einen versammlungsfeindlichen Charakter des Gesetzes als Ganzes sowie seiner Regelungen im Einzelnen. Die Vorschriften führen ihrer Meinung nach zu bürokratischer Gängelei und Kontrolle der Bürger, die von der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit abschrecken. Ausdrücklich ausgenommen von den Angriffen sind allerdings die Vorschriften, die spezifischen Gefahren rechtsextremistischer Versammlungen begegnen sollen (Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 a und 2 BayVersG).

Frage: Hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, seine Zulässigkeit unterstellt, Aussicht auf Erfolg?

4. Volksbegehren – selbst ist der Mann!

Siehe Übersicht zu Volksbegehren und Volksentscheid, Zum Nachdenken a).

5. Volksentscheid – Mehrheit entscheidet!

Siehe Übersicht zu Volksbegehren und Volksentscheid, Zum Nachdenken b).

6. Women only?

In der Justizvollzugsanstalt, in der der Beschwerdeführer untergebracht ist, dürfen die in einem gesonderten Hafthaus untergebrachten weiblichen Gefangenen von ihrem Eigengeld monatlich für **30 Euro** telefonieren und für **25 Euro** Kosmetika einkaufen.

Der Antrag des Beschwerdeführers, ihm dasselbe zu gestatten, wurde abgelehnt. Seine Klage zum *Landgericht* blieb erfolglos.

Nach Auffassung des Landgerichts stützte sich die ablehnende Entscheidung hinsichtlich des **Telefonierens** zu Recht darauf, dass im Hafthaus des Beschwerdeführers, anders als in dem Hafthaus für die weiblichen Gefangenen, keine speziell für die Gefangenen eingerichteten Telefonapparate zur Verfügung stünden und die im Hafthaus des Beschwerdeführers aus Sicherheitsgründen notwendige Überwachung der Gespräche zudem personell nicht zu leisten sei.

Hinsichtlich des **Kosmetikeinkaufs** liege eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls nicht vor, da es sich aufgrund der grundsätzlichen Unterschiede zwischen Männern und Frauen nicht um einen im Wesentlichen vergleichbaren Sachverhalt handele.

Frage: Ist der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Gleichbehandlung verletzt?

Quellen und Bücher

Gerhard Brunner/Frank Höfer: Staatsrecht: Bayerische Verfassung, München: Bayerische Verwaltungsschule, 2008 (Band 10)

S. 10 – 12: Grundrechte der Bayerischen Verfassung (Nr. 2)

S. 23 – 30: Gesetzgebung (Nr. 7.1)

S. 34 – 40: Petitionsrecht (Nr. 8.1.4)

dies.: Staatsrecht: Grundgesetz, München: Bayerische Verwaltungsschule, 2009 (Band 6)

S. 40 f.: Schutz der Menschenwürde (Nr. 3.2.1)

S. 41 – 45: Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Nr. 3.2.2)

S. 46 - 49: Recht auf Leben (Nr. 3.2.3), Recht auf körperliche Unversehrtheit (Nr. 3.2.4), Recht auf Freiheit der Person (Nr. 3.2.5)

S. 50 – 52: Gleichheitssatz (Nr. 3.2.6)

S. 53 - 54: Glaubens- und Gewissensfreiheit (Nr. 3.2.7)

S. 54 – 57: Meinungsfreiheit (Nr. 3.2.8)

S. 58 f., 175: Versammlungsfreiheit (Nr. 3.2.9)

S. 59 f.: Vereinigungsfreiheit (Nr. 3.2.10)

S. 61 - 66: Berufsfreiheit (Nr. 3.2.11)

S. 67 - 70: Garantie des Eigentums (Nr. 3.2.12)

S. 71: Petitionsrecht (Nr. 3.2.13)

S. 140 – 143: Aufgaben des Bundespräsidenten (Nr. 4.4.3.2)

S. 104 – 112: Gesetzgebung (Nr. 4.3.1)

Frank Höfer/Peter Lehmann: Begriffe im Recht – recht begriffen, 3. Aufl., München: Herbst, 1995 (Band 1)

S. 14 – 15, 141: Berufsfreiheit

S. 20 - 21, 142: Eigentum

S. 24 – 25, 142: Freie Entfaltung der Persönlichkeit

S. 34 – 35, 144: Gleichheitssatz

S. 44 - 45, 145: Meinungsfreiheit

S. 46 - 47, 146: Menschenwürde

S. 54 – 55, 147: Petition

S. 74 – 75: Volksbegehren und Volksentscheid